

Mitteilung des Senats vom 22. Juni 2010**Gesetz über den „Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Dataport‘“**

Der „Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Dataport‘“ und eine Konsortialvereinbarung über Details der Kooperation wurden von den Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen am 30. April 2010 unterzeichnet.

Der Bremer Senat hatte entsprechend der Vorlage 1246/17 mit Beschluss vom 6. Oktober 2009 den Präsidenten des Senats zur Unterzeichnung des Staatsvertrages und der Konsortialvereinbarung ermächtigt. Die Bremische Bürgerschaft wurde am 28. Oktober 2009 darüber unterrichtet.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit den Entwurf des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“.

Das Gesetz enthält die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag; mit dem Gesetzentwurf wird der Dataport-Staatsvertrag ratifiziert und damit eine notwendige Voraussetzung für dessen Inkrafttreten geschaffen.

Das Gesetz hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Es wird ein günstigerer IT-Betrieb für Steuerverfahren der Freien Hansestadt Bremen erwartet. Die exakte Höhe kann noch nicht beziffert werden. Von Mehrkosten gegenüber dem Betrieb für bisher vier Länder wird nicht ausgegangen.

Der Staatsvertrag tritt nach Artikel 2 des Änderungsstaatsvertrags mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Die Überweisung an die Länderparlamente erfolgt in den übrigen Trägerländern bis Mitte Juni. Die Ratifizierungsurkunden sollen bis September 2010 in der Staatskanzlei Schleswig-Holstein hinterlegt werden.

Zweites Gesetz zu dem Dataport-Staatsvertrag

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Bremen am 3. November 2009 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zum Beitritt Niedersachsens zu dem Dataport-Staatsvertrag vom 27. August 2003 (Brem.GBl. S. 615–206-i-1), geändert durch den am 20. Oktober 2005 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag (Brem.GBl. S. 615), wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen wollen auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen verstärkt kooperieren. Dazu tritt Niedersachsen dem bestehenden Staatsvertrag zwischen den erstgenannten vier Ländern bei. Die Beteiligung Niedersachsens als Träger von Dataport bezieht sich dabei auf die Aufgaben der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung im Data Center Steuern (DCS) und die Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums.

Mit dem Beitritt Niedersachsens lassen sich im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen Synergieeffekte erzielen sowie Effizienzsteigerungen realisieren. Zudem wird durch die Einbeziehung Niedersachsens in den norddeutschen Verbundbetrieb der Steuerverfahren unter dem Dach von Dataport eine Know-how-Bündelung bei der Weiterentwicklung der steuerlichen Verfahren zu einem bundeseinheitlichen Verfahren erreicht.

Der Anteil Niedersachsens von 7,5 Mio. € am Stammkapital von insgesamt 43,5 Mio. € wurde durch die Einbringung des Druckzentrums Lüneburg zum 1. Januar 2010 geleistet. Die Einbringung des Druckzentrums Lüneburg schafft weitere Druckkapazitäten und eine Back-up-Situation zum bestehenden Druckzentrum Dataports in Altenholz. Die Option zur Aufnahme weiterer Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) ermöglicht eine engere Kooperation dieser Träger mit Dataport. Mit dem Übergang des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport übernimmt Dataport alle Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen. Ebenso treten die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen in den Dienst von Dataport über.

Die Anteile am Stammkapital von Dataport verteilen sich aufgrund des Beitritts Niedersachsens wie folgt: Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 34,48 %, Niedersachsen 17,24 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 6,9 %.

Die Haftung der Trägerländer für Verbindlichkeiten des Data Centers Steuern (DCS), einschließlich der durch das DCS erbrachten Druckleistungen, wird im Innenverhältnis mit je einem Fünftel festgelegt. Für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften alle Trägerländer mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern entsprechend ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sowie weitere Träger gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Änderungsstaatsvertrags im Verhältnis ihrer Anteile.

Das Gesetz hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt. Es wird ein günstigerer IT-Betrieb für Steuerverfahren der Freien Hansestadt Bremen erwartet. Die exakte Höhe kann noch nicht beziffert werden. Von Mehrkosten gegenüber dem Betrieb für bisher vier Länder wird nicht ausgegangen.

Die Bremische Bürgerschaft wurde am 28. Oktober 2009 über den Staatsvertrag vorab unterrichtet. Mit diesem Gesetz soll die erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft zum Dataport-Änderungsstaatsvertrag erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft erteilt und die Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen angeordnet. Der Dataport-Änderungsstaatsvertrag wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz veröffentlicht.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Dataport-Änderungsstaatsvertrages im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben ist.

Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (im Folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 18. Oktober 2005 bis 24. Oktober 2005 ändert.

Artikel 1

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die bestehende Präambel erhält folgende Fassung:

„Es war gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentraisteile Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-luK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenzuführen. Hierdurch wurde die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger soll in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Träger der Anstalt waren das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-luK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wurde die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (luK). Durch den Zusammenschluss wurden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Dieser Staatsvertrag war für den Beitritt anderer Länder offen.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder hatten dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen hatten ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Ori-

enterte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und nutzen mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport.

Die Länder waren sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Die Freie Hansestadt Bremen kooperierte bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und hat die Kooperation mittelfristig weiter ausgebaut. Sie hat entsprechende IT-Ressourcen eingebracht. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für die Freie Hansestadt Bremen ist Dataport zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT."

2. An die bestehende Präambel werden folgende Sätze angefügt:

„Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur im Rahmen von übergreifender Zusammenarbeit zu beherrschen sein wird. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen mit ihren Verwaltungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen intensivieren.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens-1-Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt, verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Trägerländern wird die Option geschaffen, künftig Träger von Dataport zu werden und die Zusammenarbeit mit Dataport auszubauen."

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz f) wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Das Land Niedersachsen tritt der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2010 bei. Die Trägerländer können mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft an Dataport einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsgebiet als weitere Träger übertragen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen Niederlassungen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2010 mit einem Stammkapital von 43,5 Mio. € ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. € durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. € zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. € durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage, Träger der Anstalt sind die fünf Länder und gegebenenfalls weitere Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 34,48 %, Niedersachsen 17,24 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 6,90 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Abs. 1 Satz 4 überträgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vermögen der D2-SH ist in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, ist in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen. Die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen sind mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-IuK zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.“

d) Absatz 3 a) erhält folgende Fassung:

„(3 a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge).“

e) Nach Absatz 3 b) wird folgender Absatz 3 c) eingefügt:

„(3c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es die dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht bis spätestens 31. Dezember 2012 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Ver-

antwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge)."

- f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang war der 1. Januar 2004. Der Gründung der Anstalt wurden die Bilanz der DZ-SH zum 31. Dezember 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. Dezember 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-luK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals war der 1. Januar 2006. Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen ist fällig am 31. Dezember 2012.“

- g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Fünftel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger, ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sowie die weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.“

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen sowie weiterer Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Dataport unterstützt seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum, für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Trägerländern“ wird durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Trägerländer an weitere Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4),“.

- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.

cc) In der bisherigen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ und in der bisherigen Nummer 10 das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

- dd) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

- b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit Belange des DCS einschließlich der für das DCS zu erbringenden Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen der Zustimmung aller Trägerländer. Soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.“

- c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie der weiteren Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3 Mio. € halten.“

8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 5“.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Soweit das Data Center Steuern einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen ist, führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen. In den übrigen Angelegenheiten des Druckzentrums führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.“

10. § 12 Absatz 4 wird gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.

- b) Absatz 2 a) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.

- c) Absatz 2 b) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch „Dataport“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 2 b) wird folgender Absatz 2 c) eingefügt:

(2 c) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Niedersachsen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr, Beanstandungen nach § 23 NDSG richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen an das Finanzministerium Niedersachsen.“

- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sowie“ vor dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird der Verweis „sowie § 88 NBG“ eingefügt.

- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt
- bb) Nach dem Wort „Bremen“ werden die Worte „sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- Der Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 b)“ wird ersetzt durch den Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 c)“.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der Sfb-luK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergewehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen übernommen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- (5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
14. § 17 a) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zum 31. Dezember 2005 wurde aus dem Personal IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gingen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergewehenden Arbeitsverhältnissen übernommen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
15. § 17 b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
16. Nach § 17 b) wird folgender § 17 c) eingefügt:

„§ 17 c)

Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen

(1) Wird das Druckzentrum Lüneburg gemäß § 2 Abs. 3 c) übertragen, geht es mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergewehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Ar-

beitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur infolge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Niedersachsen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationstelle, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen, in die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen."

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

18. § 18 a) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

19. § 18 b) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataports“.

20. Nach § 18 b) wird folgender § 18 c) eingefügt:

„§ 18 c)

Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 c) auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dataport hält das Land Niedersachsen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataport und des Landes Niedersachsen § 18 Abs. 3 entsprechend."

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der Sfb-IuK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt. Den über-

getretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH wurde umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitgeteilt."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataport“.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Anstalt“ durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b) Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b) Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

22. § 19 a) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b) Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b) Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

23. § 19 b) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31. Dezember 2006 in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b) zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt waren, sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b) Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b) Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

24. Nach § 19 b) wird folgender § 19 c) eingefügt:

„§ 19 c)

Überleitung von Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen

(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport über.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b) Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen."

25. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens vier Länder tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst.

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Die zu treffenden Regelungen sind auf Grundlage der im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen sowie der sonstigen Vereinbarungen der Träger zu vereinbaren.

(3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen."

26. Folgender § 21 wird eingefügt:

„ § 21

Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport

(1) Das Land Niedersachsen kann Dataport durch Vertrag mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 kann bestimmen, dass der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport übergeleitet werden. In diesem Fall tritt Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit diese der übergeleiteten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Das Nähere bestimmt der Vertrag.

(3) Sollen im Falle der Überleitung von Organisationseinheiten Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden, trifft das Land Niedersachsen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport die erforderlichen Regelungen durch Gesetz. Die Bestimmungen der §§ 17 c), 18 c) und 19 c) finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Vertrag nach Absatz 1 bestimmt, soweit erforderlich, ergänzend zu § 2 Absatz 5 für die mit dem Vertrag übernommenen Leistungen den Haftungsausgleich im Innenverhältnis der Träger.

(5) Werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen betroffen, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Aufsichtsbehörde führt die Rechtsaufsicht nach § 10 in Bezug auf die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen auch im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen."

27. Der bisherige § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„ § 22

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes), dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

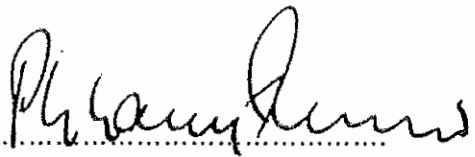
28. Die bisherigen §§ 22, 22 a) und 22 b) entfallen.

Artikel 2

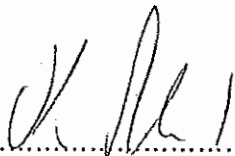
Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2010, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

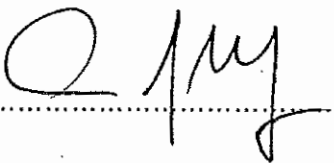
Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 23. 4. 2010 

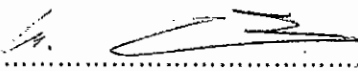
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Mainz, den 30. 10. 09 

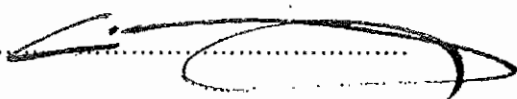
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Mainz, den 30. 10. 09 

Für die Freie und Hansestadt Bremen

Bremen, den 3. 11. 09 

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 30. 4. 10 

Begründung zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Vorbemerkung

Durch diesen Staatsvertrag wird der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 557 – (im Folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 15. Dezember 2005 – (GVOBl. Schl.-H. S. 547) geändert.

Zu Artikel 1

Änderungen des Errichtungsstaatsvertrags vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2005

Zur Präambel

Die bestehende Präambel einschließlich der Präambelergänzung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen wird aus Anlass des Beitritts Niedersachsens ergänzt und hinsichtlich abgeschlossener Rechtsverhältnisse in die Vergangenheitsform gesetzt.

Die Präambelergänzung dokumentiert den Willen der fünf Länder zur verstärkten Kooperation auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen. Dazu tritt Niedersachsen dem Staatsvertrag bei. Die Beteiligung Niedersachsens als Träger von Dataport bezieht sich dabei auf die Aufgaben der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung im Data Center Steuern (DCS) und die Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums. Der Wunsch Niedersachsens, den Betrieb des steuerlichen Konsens-1-Verfahrens durch das DCS unter dem Dach von Dataport durchführen zu lassen, wurde in einem gemeinsamen Beschluss der norddeutschen Finanzstaatssekretäre und -räte vom Juni 2009 von den bisherigen vier Trägerländern Dataports ausdrücklich unterstützt.

Mit dem Beitritt Niedersachsens lassen sich im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen Synergieeffekte erzielen sowie Effizienzsteigerungen realisieren. Zudem wird durch die Einbeziehung Niedersachsens in den norddeutschen Verbundbetrieb der Steuerverfahren unter dem Dach von Dataport eine Know-how-Bündelung bei der Weiterentwicklung der steuerlichen Verfahren zu einem bundeseinheitlichen Verfahren erreicht.

Die aus Anlass des Beitritts vorgesehene Einbringung des Druckzentrums Lüneburg in Dataport schafft weitere Druckkapazitäten und eine Back-up-Situation zum bestehenden Druckzentrum Dataports in Altenholz. Die in der Präambel erwähnte Option zur Aufnahme weiterer Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) ermöglicht eine engere Kooperation dieser Träger mit Dataport.

Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

Absatz 1

Satz 3

Das Land Niedersachsen tritt zum 1. Januar 2010 der Anstalt als Träger bei.

Satz 4 und 5

Die Neuregelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 schafft die Option, dass die Trägerländer mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als weitere Träger übertragen können. Mit dieser Öffnungsklausel werden die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit der genannten Verwaltungsträger mit Dataport und für eine In-house-Beauftragung erweitert. Satz 5 regelt den notwendigen Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Absatz 2

Abs. 2 schreibt fest, dass Dataport neben den bestehenden Niederlassungen auch in Niedersachsen eine Niederlassung unterhalten wird. Dies dient der Zukunftssicherung des Standortes.

Zu § 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

Absatz 1

Das Stammkapital Dataports wird zum 1. Januar 2010 um 7,5 Mio. € auf 43,5 Mio. € erhöht (Satz 1). Das Land Niedersachsen leistet nach Satz 5 seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. € durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Aus der Umrechnung der Einlagen auf Basis des erhöhten Stammkapitals ergeben sich die in Satz 7 genannten neuen Anteile der Trägerländer, die sich nach Satz 8 bei einer etwaigen Übertragung der Trägerschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 4 verringern.

Absatz 3, 3 a)

Die Regelungen zu abgeschlossenen Vermögensübergängen der Trägerländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern werden klarstellend in die Vergangenheitsform gesetzt.

Absatz 3 c)

Der neu eingefügte Abs. 3 c) regelt die grundlegenden Modalitäten des Vermögensübergangs aus dem Land Niedersachsen auf Dataport, soweit es das Druckzentrum Lüneburg betrifft.

Absatz 4

Satz 4 legt als Fälligkeitstermin für die Erbringung der Stammeinlage des Landes Niedersachsen den 31. Dezember 2012 fest.

Absatz 5

In Satz 3 und 4 wird die Haftung der Träger im Innenverhältnis entsprechend der Aufgabenwahrnehmung Dataports für die Träger geregelt: Für die Verbindlichkeiten des DCS einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen haften nach Satz 3 alle fünf Trägerländer zu je einem Fünftel; für die übrigen Verbindlichkeiten des Druckzentrums haften die Träger im Verhältnis ihrer Anteile mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns, das Dataport nur für Druckaufträge des DCS nutzt. Für die über DCS und Druckzentrum hinaus gehenden Verbindlichkeiten haften nach Satz 4 die Träger mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens im Verhältnis ihrer Anteile.

§ 3 Aufgaben, Beteiligungen

Absatz 1

Satz 1

In Satz 1 wird die Kernaufgabe von Dataport, die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken zu unterstützen, auf die möglichen weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) erweitert.

Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass Dataport auch für Bremen entsprechend der tatsächlichen Entwicklung nicht nur als IT-Dienstleister, sondern als zentraler IT-Dienstleister fungiert.

Satz 4 und 5

Satz 4 legt fest, dass Dataport für Niedersachsen ebenso wie für Mecklenburg-Vorpommern durch das DCS im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig ist. Satz 5 bestimmt, dass Dataport seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum unterstützt, wobei das Land Mecklenburg-Vorpommern das Druckzentrum nur für den Druck aus dem Bereich des DCS nutzen wird.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

Absatz 1

Satz 1

In Satz 1 Nr. 4 wird als weiterer Beschlussgegenstand des Verwaltungsrats von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung zur Aufnahme weiterer Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 aufgenommen. Die bisherige Nr. 11 wird gestrichen, da deren Regelungsgehalt sinngemäß in Satz 2 und 3 übernommen wird.

Satz 2 und 3

Satz 2 und 3 regeln das Stimmrecht der Träger bei grundsätzlichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs Dataports für seine Träger und der bisherigen Praxis im Verwaltungsrat. Danach bedürfen die Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 der Zustimmung der Vertreter aller Trägerländer, soweit Angelegenheiten des DCS einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen betroffen sind, hinsichtlich der übrigen Belange des Druckzentrums mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und der Vertreter der Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 im Verwaltungsrat.

§ 10 Rechtsaufsicht

Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsaufsicht über Dataport von allen Trägerländern gemeinsam ausgeübt wird. Aufsichtsbehörde bleibt nach Satz 2 das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, das die Aufsicht nach Satz 3 im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Trägerländer Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen führt. Satz 4 regelt ergänzend, dass auch das Einvernehmen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen erforderlich ist, wenn Belange des DCS einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen betroffen sind; für Niedersachsen gilt dies auch, soweit sonstige Belange des Druckzentrums betroffen sind.

§ 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

Die für die bisherigen Trägerländer Dataports geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch Einfügung des neuen Abs. 2 c) und Ergänzungen in Abs. 3 und 5 entsprechend auf das Land Niedersachsen als Träger übertragen.

§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern

§ 16 stellt klar, dass auch bei einem Vermögensübergang vonseiten Niedersachsens (§ 2 Abs. 3 c)) Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge und dem Beitritt vorbehaltlich anders lautender landesrechtlicher Bestimmungen frei von Abgaben, Gebühren und Steuern sind.

§ 17 bis 17 b) Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Vorschriften zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anlässlich der Errichtung (§ 17) und der Erweiterung Dataports um Mecklenburg-Vorpommern und Bremen (§ 17 a)) wurden in Bezug auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse in die Vergangenheitsform gesetzt.

§ 17 c) Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen

§ 17 c) regelt die Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen bei der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3 c)) in Analogie zu den für die bisherigen Beitritte getroffenen Bestimmungen der §§ 17 a), 17 b).

§ 18 c) Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen

§ 18 c) regelt die Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen anlässlich der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3 c)) in Analogie zu den für die bisherigen Beitritte getroffenen Bestimmungen der §§ 18 a), 18 b).

§§ 19 bis 19 b) Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Die Vorschriften zur Überleitung der Beamtinnen und Beamten anlässlich der Errichtung Dataports und Erweiterung um Mecklenburg-Vorpommern und Bremen (§§ 19, 19 a) und 19 b)) verweisen wie bisher auf § 107 b) Beamtenversorgungsgesetz, wobei nunmehr aus rechtsförmlichen Gründen auf die inhaltsgleiche Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein Bezug genommen wird. In Bezug auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse wurden die Regelungen in die Vergangenheitsform gesetzt.

§ 19 c) Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen

Absatz 1

Abs. 1 verweist hinsichtlich des Übergangs der Beamtenverhältnisse bei der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3 c)) auf das Beamtenstatusgesetz.

Absatz 2

Die Aufteilung der Versorgungslasten beim Übergang der Beamtenverhältnisse anlässlich der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport wird in Anlehnung an §§ 19 bis 19 b) durch Verweisung auf § 107 b) Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – geregelt.

§ 20 Laufzeit, Kündigung

Absatz 1

Abs. 1 sieht entsprechend der bisherigen Regelung vor, dass Kündigungen des Staatsvertrages grundsätzlich jeweils zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten mit zweijähriger Frist in schriftlicher Form möglich sind (in der Neufassung frühestens zum 31. Dezember 2015). Neu aufgenommen ist nach Satz 5 ein Anschlusskündigungsrecht der verbleibenden Trägerländer, das innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung ausgeübt werden kann. Dadurch erhalten nach einer Kündigung die verbleibenden Trägerländer die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob sie ihrerseits an dem Staatsvertrag festhalten möchten. Nach Satz 6 wird die Anstalt kraft Gesetzes nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst, wenn mindestens vier Länder kündigen.

Absatz 2 bis 4

Abs. 2 bestimmt im Sinne der Rechtssicherheit für den Fall der Kündigung, dass alle Trägerländer verpflichtet sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung zu treffen. Der Inhalt der Vereinbarung soll sich an den im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen und den sonstigen Vereinbarungen der Träger orientieren. Die Regelung wird ergänzt durch eine Schiedsgerichtsklausel (Abs. 3 und 4).

§ 21 Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport

Absatz 1

Eine umfassende IT-Nutzung Dataports durch Niedersachsen wird derzeit nicht angestrebt; sie bleibt vielmehr einer späteren Änderung des Staatsvertrags vorbehalten. Unterhalb dieser Schwelle soll jedoch Niedersachsen die Option erhalten, Dataport in einzelnen Beziehungen umfangreicher zu nutzen, als dies nach der Neuregelung in § 3 Absatz 1 des geänderten Staatsvertrags vorgesehen ist.

Nach § 21 Absatz 1 bedarf es zur Wahrnehmung weiterer Tätigkeiten Dataports für Niedersachsen des Abschlusses eines Vertrages. Anknüpfend an § 3 Absatz 1, der die Stellung Dataports als IT-Dienstleister bezeichnet, verwendet die Optionsklausel den Begriff weitere Leistungen. Damit wird verdeutlicht, dass grundsätzlich jede von Dataport angebotene IT-Leistung einschließlich der Tätigkeit als zentrale Vergabestelle Gegenstand einer Vereinbarung nach § 21 sein kann.

Der Vertrag nach § 21 Absatz 1 bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine volle Nutzung Dataports durch Niedersachsen nicht in kleinen Schritten vermittels des Abschlusses einzelner Verträge nach § 21 Absatz 1, sondern nur auf der Grundlage eines neu zu verhandelnden Staatsvertrages erreicht werden kann.

Absatz 2

§ 21 Absatz 2 enthält zugunsten Niedersachsens die weitere Handlungsoption, im Zusammenhang mit einer stärkeren Nutzung Dataports auch der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport überzuleiten. Entsprechend den Regelungen, die der Staatsvertrag in § 2 Absätze 3 a), 3 b) und 3 c) zur Überleitung von Organisationseinheiten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen getroffen hat, tritt Dataport mit der nach der Optionsklausel in Betracht kommenden Überleitung von Organisationseinheiten in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ein, soweit sie mit der Organisationseinheit

im Zusammenhang stehen. Der Vertrag nach § 21 Absatz 1 regelt die Einzelheiten, soweit von dieser Option Gebrauch gemacht wird.

Absatz 3

Mit § 21 Absatz 3 erhält Niedersachsen darüber hinaus die Möglichkeit, im Falle des Übergangs von Organisationseinheiten zugleich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte auf Dataport überzuleiten. Hierzu bedarf es entsprechend der in § 2 Abs. 3 b) in Bezug auf die Überleitung von Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen getroffenen Bestimmungen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport über die Personalübernahme einer Regelung durch ein Gesetz des Landes Niedersachsen. Die Arbeitnehmer-Schutzbestimmungen nach §§ 17 c, 18 c und 19 c sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

Absatz 4

Macht Niedersachsen von der Option zur Beauftragung Dataports mit weiteren Leistungen Gebrauch, erhöht sich durch diese Mehrung der Geschäftstätigkeiten Dataports das Haftungsrisiko der Träger nach § 2 Abs. 5. Der nach § 21 Absatz 1 abzuschließende Vertrag kann deshalb in Bezug auf die mit dem Vertrag neu übernommenen Leistungen eine ergänzende Regelung zum Haftungsausgleich der Träger im Innenverhältnis treffen, soweit sich dies als erforderlich erweist, um die zusätzlichen Haftungsrisiken sachgerecht zu verteilen.

Absatz 5

Mit Absatz 5 wird das Einstimmigkeitsprinzip der Trägerländer auf die mit dem Vertrag nach § 21 Absatz 1 für Niedersachsen übernommenen Leistungen ausgedehnt, soweit sich Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 auf diese Leistungen auswirken. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen entsprechend der zum DCS und zum Druckzentrum in § 6 Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung auch der Zustimmung des (dann ebenfalls betroffenen) Landes Niedersachsen.

Absatz 6

Die Rechtsaufsicht über Dataport ist in Bezug auf die mit dem Vertrag nach § 21 Absatz 1 übernommenen Aufgaben auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen auszuüben.

§§ 22 bis 22 b (alt)

Die bisherigen Übergangsregelungen der §§ 22 bis 22 b entfallen ersatzlos. Ihr Regelungsgehalt hat sich mit vollzogener Errichtung Dataports bzw. Erweiterung um das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen vollständig erledigt.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.